



Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

3 Bf 284/10.Z
5 K 66/09

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]
22399 Hamburg,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
79102 Freiburg,
Az: 170/08K01,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation,
Rechtsamt, Abteilung Verkehrsrecht,
Verkehrsgewerbeaufsicht,
Referat Verkehrsgewerbeaufsicht,
Stadthausbrücke 8,
20355 Hamburg,
Az: RV2/60.24-828,

- Beklagte -

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 3. Senat, durch die Richter Schulz,
Jahnke und Niemeyer am 10. August 2012 beschlossen:

-/Fo.

- 2 -

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 3. November 2011 wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren und – insoweit unter Änderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts vom 3. November 2010 – für das Verfahren in erster Instanz auf jeweils 15.000,– Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Kläger erstrebt die Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg, mit dem seine Klage auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für eine Taxenfremdwerbungsbeklebung in gelber Farbe am gesamten Fahrzeug abgewiesen worden ist.

Der Kläger besitzt eine personenbeförderungsrechtliche Genehmigung zur Ausübung des Verkehrs mit einer Taxe. Mit Schreiben vom 28. Februar 2008 stellte er bei der Beklagten den Antrag, ihm im Wege der Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO Kraft) zu gestatten, auf seiner Taxe Werbung anzubringen, und zwar

- im Rahmen einer Fremdwerbung-Ganzbeklebung („werblicher Farbanstrich“) auf dem gesamten Fahrzeug,

- 3 -

- 3 -

- hilfsweise im Rahmen einer farbigen Ganzbeklebung und einer Fremdwerbung auf dem Kofferraumdeckel und der Motorhaube,
- weiter hilfsweise mittels einer farbigen Ganzbeklebung auf dem gesamten Fahrzeug.

In allen Varianten sollte die Taxenfarbe nicht mehr „hell-elfenbein“ (RAL 1015), sondern, dem Design des zu bewerbenden Unternehmens entsprechend, leuchtend gelb sein.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 11. April 2008 den Antrag ab. Der Kläger habe trotz Nachfrage nicht vorgetragen, worin sein Betrieb oder seine Taxe sich in einer Weise von anderen Hamburger Taxenbetrieben oder -Fahrzeugen unterscheide, die eine Abweichung von der Regel des § 26 BOKraft rechtfertige. Ein Verzicht auf die für Taxenfahrzeuge vorgeschriebene Farbgebung werde sowohl in Rechtsprechung und Literatur als auch vom Bundesministerium für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung und nicht zuletzt von großen Teilen des Hamburger Taxengewerbes kritisch gesehen. Das Begehren sei in der Sache nicht nur auf Zulassung von Werbung, sondern auf eine Farbfreigabe gerichtet.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger mit Schreiben vom 24. April 2008 Widerspruch ein. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Garantien der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG habe er keine Ausnahmesituation nachzuweisen, vielmehr zwingt eine verfassungskonforme Auslegung zur Erteilung einer Genehmigung. Durch die Werbung werde die erforderliche Erkennbarkeit der Taxen nicht beschränkt. Die vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 30. Juni 2005 (BVerwGE 124, 26) geäußerte Ansicht, Werbung an Taxen müsse auf die seitlichen Fahrzeugtüren beschränkt bleiben, sei durch die Realität in sechs Bundesländern überholt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 8. Dezember 2008, dem Kläger zugestellt am 10. Dezember 2008, wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Da durch die gewünschte vollflächige Werbung der „hell-elfenbein“-farbige Anstrich des Fahrzeugs insgesamt überdeckt werde, wirke eine Genehmigung der gewünschten Werbung als Befreiung von der Pflicht des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BOKraft, so dass deren Erteilung nur nach Maßgabe des § 43 Abs. 1 Satz 1 BOKraft in Betracht komme und nicht gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 BOKraft. Die Voraussetzungen einer Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach

- 4 -

- 4 -

§ 43 Abs. 1 Satz 1 BOKraft lägen jedoch nicht vor. Es sei nicht ersichtlich oder vorgetragen, dass das Fahrzeug des Klägers oder sein Betrieb sich von anderen Hamburger Unternehmen, Fahrzeugen oder Betrieben so unterscheide, dass eine abweichende Behandlung angemessen erscheine. Vielmehr gebe es gewichtige Gründe für die Beibehaltung der einheitlichen Farbgebung der Taxen. Die einheitliche Farbe erleichtere im großstädtischen Verkehr das Auffinden einer Taxe im Notfall. Taxen, die ein wichtiger Träger öffentlicher Verkehrsbedingungen seien, sollten schon aus der Ferne für jedermann als solches zu erkennen sein. Neben dem Umstand, dass die Beklagte nicht zur Normverwendung befugt sei, bestehe kein Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit von §§ 26, 43 Abs. 1 BOKraft zu zweifeln. Auch liege kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG vor, da sich der Kläger nicht auf die etwaige abweichende Praxis in anderen Bundesländern berufen könne. Es liege keine Ungleichbehandlung darin, dass in Hamburg Dachwerbeträger im Wege der Allgemeinverfügung genehmigt worden seien, da diese nicht dazu geeignet seien, die „hell-elfenbein“-farbene Lackierung des Fahrzeugs zu überdecken. Der Umstand, dass die Beklagte in der Vergangenheit mitunter Ausnahmegenehmigungen für die Beschriftung abseits der seitlichen Fahrzeugtüren erteilt habe, könne ebenfalls keinen Gleichheitsverstoß begründen. Hierbei habe es sich stets um Werbung gehandelt, die den farblichen Anstrich der Taxen entweder gar nicht oder aufgrund der geringen Größe nur wenig verdeckt hätten. Diese Ausnahmen seien zudem zeitlich befristet gewesen, wohingegen der Kläger eine unbefristete Genehmigung begehre. Auch eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung von Art. 12 Abs. 1 GG liege nicht vor, da die Farbe „hell-elfenbein“ dem legitimen Zweck diene, die Erkennbarkeit der Taxen im Straßenverkehr zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere erforderlich sei.

Der Kläger hat am 9. Januar 2009 die vorliegende Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg erhoben. Er hat vorgetragen, dass selbst dann, wenn § 43 Abs. 1 Satz 1 BOKraft maßgeblich für die Erteilung sein sollte, aufgrund einer verfassungskonformen Auslegung nach dem Maßstab von Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG stets eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden müsse. Dementsprechend sei bereits in der Vergangenheit auch in Hamburg ungeachtet des Fehlens einer besonderen individuellen Ausnahmesituation die Ausnahmegenehmigung von Dachwerbung auf Taxen unter Berufung auf § 43 Abs. 1 Satz 1 BOKraft erteilt worden. Gewichtige Gründe für die Beibehaltung der einheitlichen

- 5 -

- 5 -

Farbgebung gebe es nicht. Dies ergebe sich auch aus Untersuchungen, wie der bereits im Widerspruchsverfahren vorgelegten Diplomarbeit „Projekt Taxifreigabe“ aus Nürtingen-Geislingen. Danach hätten 47,6 v. H. der befragten Fahrgäste angegeben, dass eine einheitliche Taxenfarbe zur Identifizierung einer Taxe weniger wichtiger sei als das Taxenschild.

Mit Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung vom 3. November 2010 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die von der beklagten verfügte Versagung sei rechtmäßig. Die von dem Kläger erstrebte Fremdwerbungsganzbeklebung stehe sowohl im Widerspruch zu § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BOKraft als auch zu § 26 Abs. 2 Satz 1 BOKraft. In Betracht komme im vorliegenden Fall nur eine Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 BOKraft, da der Kläger nicht nur eine Ausnahme von der Beschränkung der Werbung auf den seitlichen Fahrzeugtüren begehre, sondern in jedem Fall auch Ausnahme von dem Gebot des hell-elfenbein-farbigen Anstrichs erstrebe. Eine Ausnahmesituation nach § 43 Abs. 1 Satz 1 BOKraft habe der Kläger nicht vorgetragen. Auch die Verfassungsvorgaben der Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 14 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG führten nicht zu einer anderen Bewertung. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BOKraft diene der Erkennbarkeit von Taxen im Straßenverkehr. Der Verordnungsgeber habe das Ziel der einheitlichen äußerlichen Kenntlichmachung und damit der erhöhten Erkennbarkeit von Taxen verfolgt. Die Farbvorgabe sei zur Förderung der erhöhten Erkennbarkeit geeignet und erforderlich; gerade die Kombination von Farbe und Taxenschild gewährleiste eine bessere Erkennbarkeit. Ein milderer Mittel sei nicht ersichtlich. Im Rahmen der Gesamtabwägung sei die Farbvorgabe zumutbar, da der Eingriff verhältnismäßig gering sei. Das mögliche Kosteneinsparungspotenzial der Taxenbetreiber trete hinter der besseren Erkennbarkeit im Verkehr zurück. Lediglich nahezu ganzflächige Werbung werde verhindert. Die vom Kläger vorlegte Studie sei ungeachtet der Frage ihrer Validität schon an sich nicht geeignet, ein anderes Ergebnis zu begründen. Zudem bestätige diese eher die Einschätzung, dass die Regelung erforderlich sei, da für eine leichte Mehrheit der befragten Fahrgäste die Farbe „hell-elfenbein“ ein wichtigeres Zuordnungskriterium als das Taxenschild gewesen sei. Vor diesem Hintergrund sei auch § 26 Abs. 2 Satz 1 BOKraft mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar. Diese Regelung stelle sicher, dass wesentliche Teile der Taxen den „hell-elfenbein“-farbigen Anstrich behalten und da-

- 6 -

- 6 -

mit die erhöhte Erkennbarkeit als Taxe gewährleistet werde. Auch Art. 3 Abs.1 GG führe zu keiner anderen Wertung. Auf die Praxis in anderen Bundesländern könne sich der Kläger nicht berufen, da der Gleichheitssatz allein einen Träger der öffentlichen Gewalt in seinem konkreten Zuständigkeitsbereich binde. Soweit sich der Kläger auf eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu der Anbringung von Dachträgern bzw. in der Vergangenheit von der Beklagten genehmigte vorübergehende Einzelgenehmigungen berufe, handle es sich nicht um vergleichbare Sachverhalte.

Das Urteil ist dem Kläger am 1. Dezember 2010 zugestellt worden. Er hat am 15. Dezember 2010 den vorliegenden Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt und diesen Antrag zugleich begründet.

II.

Der zulässige Antrag bleibt ohne Erfolg.

1. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils rechtfertigt die Zulassung der Berufung nicht. Aus den in der Antragsschrift dargelegten Gründen ergeben sich keine solchen Zweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen dann, wenn gegen dessen Richtigkeit nach summarischer Prüfung gewichtige Gesichtspunkte sprechen, wovon immer dann auszugehen ist, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsacherfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden und sich ohne nähere Prüfung die Frage nicht beantworten lässt, ob die Entscheidung möglicherweise im Ergebnis aus einem anderen Grund richtig ist (Kopp/Schenke, VwGO, 17. Auflage 2011, § 124 Rdnr. 7). So liegt es hier nicht.

- 7 -

- 7 -

a) Soweit der Kläger vorträgt, dass eine Ausnahmegenehmigung vorliegend nach § 43 Abs. 1 Satz 2 BOKraft zu erteilen sei, da diese Norm ansonsten faktisch keinen Anwendungsbereich habe, greift dies nicht durch.

Eine alleinige Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 BOKraft wäre im vorliegenden Fall für das Anliegen des Klägers nicht ausreichend, da dann keine Ausnahmegenehmigung für den weiterhin vorliegenden Verstoß gegen die Farbvorgabe des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BOKraft vorläge. Dieses Verständnis führt entgegen der Ansicht des Klägers nicht zu einer Sinnentleerung der Vorschrift des § 43 Abs. 1 Satz 2 BOKraft, da diese Norm weiterhin für die Genehmigung von Werbung über die Außentüren hinaus (etwa auf dem Kofferraum oder dem Dach) einschlägig ist, wohingegen eine Zulässigkeit der vollständigen Farbfreigabe mit Ganzbeklebung des Taxenfahrzeugs nur über § 43 Abs. 1 Satz 1 BOKraft erreicht werden kann. Auch ist das Begehren des Klägers nicht teilbar in eine Farbfreigabe einerseits und eine Werbefreigabe andererseits, da es in allen beantragten Varianten auf eine Farbfreigabe gerichtet ist.

b) Der Kläger trägt vor, die Farbvorgabe nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BOKraft sei wegen Verstoßes gegen die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG verfassungswidrig. Der vorgeschriebene Farbanstrich „hell-elfenbein“ sei zwar geeignet, jedoch nicht erforderlich, um die Erkennbarkeit der Fahrzeuge zu steigern. Indem das Verwaltungsgericht lediglich auf eine bessere Erkennbarkeit der Taxen abstelle, verkenne es den verfassungsrechtlichen Erforderlichkeitsmaßstab.

Auch dieser Einwand verfängt nicht. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht angenommen, dass § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BOKraft mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist. Zwar greift die Farbvorgabe in die Berufsfreiheit der Taxenunternehmer ein; dieser Eingriff ist jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Gesetzliche Beschränkungen der freien Berufsausübungstätigkeit sind nach der sogenannten „Drei-Stufen-Theorie“ des Bundesverfassungsgerichts dann gerechtfertigt, wenn sie zur Durchsetzung hinreichender Gründe des Gemeinwohls dienen, das gewählte Mittel zur Erreichung dieses Zwecks geeignet und auch erforderlich ist und wenn bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze des

- 8 -

- 8 -

Zumutbaren noch gewahrt ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.10.2002, BVerfGE 106, 181, juris Rn. 42; Beschl. v. 8.3.2005, NJW 2005, 1483, juris Rn. 23). Die Regelung des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BOKraft dient dem legitimen Zweck der einheitlichen äußeren Kenntlichmachung und damit der erhöhten äußeren Erkennbarkeit von Taxen. Hierfür ist die Farbvorgabe auch geeignet, da mit ihrer Hilfe der gewünschte Zweck gefördert werden kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.3.1971, BVerfGE 30, 292, juris, Rn. 64).

Die Regelung ist auch erforderlich. Erforderlich ist ein geeignetes Mittel, wenn der Gesetzgeber kein anderes gleich wirksames, aber das Grundrecht weniger einschränkendes Mittel zur Erreichung des angestrebten Zwecks hätte wählen können (vgl. BVerfG, Beschl. v. 18.12.1968, BVerfGE 25, 1, juris Rn. 44). Hierbei steht dem Gesetzgeber eine Einschätzungsprärogative, d.h. ein weiter Prognosespielraum zu (vgl. BVerfG, Beschl. v. 18.12.1968, a. a. O.), weshalb das vorgebrachte mildere gleichwertige Mittel deutlich vorzugswürdig sein muss (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.6.2012, 1 BvR 3017/09, juris Rn. 79). Dass der Ordnungsgeber sich dafür entschieden hat, zur Gewährleistung der Erkennbarkeit von Taxen neben dem Taxenschild auch die Farbe „hell-elfenbein“ vorzuschreiben, überschreitet diesen Spielraum nicht. Der Ordnungsgeber hat dargelegt, dass nach seiner Auffassung die einheitliche äußerliche Kenntlichmachung von Taxen eine wesentliche Voraussetzung dafür sei, dass die im Verkehr mit Taxen geltende Betriebspflicht ihren Zweck nicht verfehle. Nur die sofortige Erkennbarkeit in der Masse anderer Fahrzeuge genüge den individuellen Mobilitätsbedürfnissen (vgl. die diesbezügliche Stellungnahme der Bundesregierung in der Bundesrats-Drs. 592/07 v. 28.8.2007, S. 1 f.). Dem entspricht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, nach der es geboten ist, Werbung grundsätzlich auf die seitlichen Fahrzeugtüren zu begrenzen, weil diese Beschränkung sicherstelle, dass wesentliche Teile des Fahrzeugs den in § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BOKraft vorgeschriebenen „hell-elfenbein“-farbigen Anstrich behielten und damit die Erkennbarkeit als Taxe gewährleistet sei (vgl. BVerwG, Ur. v. 30.6.2005, BVerwGE 124, 26, 33). Diese Rechtsprechung ist auch nicht etwa wegen der im Jahr 2007 erfolgten Änderung von § 26 und § 43 BOKraft überholt (vgl. Art. 2 der Verordnung vom 8.11.2007, BGBl. I S. 2573). Der Ordnungsgeber hat sich vielmehr dafür entschieden, dem Auftrag des Bundesverwaltungsgerichts nachzukommen und die Möglichkeiten der Eigen- und Fremdwerbung an Taxen grundsätzlich zu erweitern (vgl. BR-Drs.

- 9 -

- 9 -

592/07, S. 1 ff.); er hat aber zugleich daran festgehalten, dass zur besseren äußeren Erkennbarkeit von Taxen der einheitliche Farbanstrich „hell-elfenbein“ grundsätzlich beibehalten bleiben soll.

Dem gegenüber verfängt der Einwand des Klägers nicht, dass es eine ähnliche Bestimmung bei anderen Verkehrsmitteln wie Bussen und Straßenbahnen nicht gibt. Ungeachtet des Umstands, dass diese Verkehrsmittel bereits aufgrund ihrer Proportionen aus dem allgemeinen Verkehr herausstechen, dienen diese gerade dazu, den öffentlichen Verkehr auf festen Routen mit vorgeschriebenen Haltepunkten zu bedienen, wohingegen eine Taxe vom jeweiligen Kunden individuell aus dem fließenden Verkehr heraus identifiziert werden muss. Dieser Gesichtspunkt hat, wie die Beklagte zutreffend ausgeführt hat (vgl. den Widerspruchsbescheid vom 8.12.2008, S. 6), auch straßenverkehrsrechtliche Bedeutung, da Taxen z. B. die Bus-Sonderfahrstreifen mitbenutzen dürfen. Eine andere Wertung gebieten schließlich nicht die von dem Kläger im Widerspruchsverfahren vorgelegten (und vom Verwaltungsgericht ebenfalls berücksichtigten) Ausdrucke einer Power-Point-Präsentation mit dem Titel „Projekt Farbfreigabe“, die sich offenbar auf eine Diplomarbeit an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen bezogen hat. Das Verwaltungsgericht war somit nicht dazu gehalten, die dort angeführten Umfragewerte näher zu überprüfen oder gar ein Sachverständigengutachten einzuholen.

c) Der Kläger rügt, die Bestimmung des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BOKraft sei nicht verhältnismäßig im engeren Sinne, da die Taxenunternehmer auf ein erhebliches Kosteneinsparpotenzial durch die Werbemaßnahmen verzichten müssten. Der Umstand, dass zur Vermeidung einer Umlackierung eine „hell-elfenbein“-farbige Folie auf die Taxen geklebt werden könne, kompensiere diesen Nachteil nicht, da auch bei diesem Vorgang Kosten in Höhe von bis zu 3.000,- Euro anfielen. Insgesamt entgingen dem Kläger als Taxenunternehmer jährlich durch die fehlende Ganzwerbebeklebung zusätzlich 3.500,- Euro netto.

Auch diese Rüge bleibt erfolglos. Nach dem Ergebnis einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe ist die Grenze des Zumutbaren für einen Taxenunternehmer gewahrt. Der Ordnungsgeber hat den

- 10 -

- 10 -

Taxenunternehmern grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, an ihren Taxen zu werben. Zwar hat er diese Möglichkeit gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 BOKraft begrenzt, andererseits aber die Ausnahmeregelungen in § 43 Abs. 1 BOKraft normiert. Diese können im Einzelfall auch dazu führen, dass der Gesichtspunkt der Erkennbarkeit der Taxe durch die Farbe „hell-elfenbein“ zurückstehen muss, sofern der Taxenunternehmer besondere Umstände darlegt, die eine solche Ausnahme gebieten. Somit läuft der Ausnahmetatbestand des § 43 Abs. 1 Satz 1 BOKraft nicht leer. Er setzt allerdings, anders als der Kläger es meint, besondere Umstände des Einzelfalls voraus, die der Kläger hier jedoch nicht dargelegt hat. Angesichts dessen vermag sein bloßer Hinweis darauf, dass ihm die seinerseits genannten Kosten für die „hell-elfenbein“-farbigen Folien sowie Einnahmeausfälle wegen der fehlenden Fremdwerbungs-Ganzbeklebung entstünden, nicht durchzugreifen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung für das Zulassungsverfahren folgt aus §§ 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, 52 Abs. 1, 63 Abs. 3 GKG. Die sich für den Kläger ergebende wirtschaftliche Bedeutung des Streitgegenstands ist seinem Vortrag nach (vgl. die Zulassungsantragsschrift vom 14.12.2010, S. 14) mit jährlich 3.000,- Euro zu veranschlagen, da die von ihm angestrebten Werbeeinnahmen jährlich 3.500,- Euro gegenüber lediglich 500,- Euro bei normaler Seitenwerbung betragen sollen. Da sich diese zusätzliche Einnahme auf die gesamte Lebensdauer des Taxenfahrzeugs erstrecken würde und diese Lebensdauer mit (mindestens) 5 Jahren zu veranschlagen ist, beträgt der Streitwert somit 15.000,- Euro. Dies gilt auch für das Verfahren in erster Instanz, da nicht ersichtlich ist, dass sich die wirtschaftliche Bedeutung des Streitgegenstands in der zweiten Instanz erhöht haben könnte; die insoweit von Amts wegen vorgenommene Korrektur durch das Berufungsgericht beruht auf § 63 Abs. 3 GKG.

Schulz

Jahnke

Niemeyer



Ausgefertigt
Fowdka Justizangestellte
 als Urkundswahrende für Geschäftsstelle
 des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts